

## Anleitung Unterhaltsrechner des Kantonsgerichts Schwyz

### Allgemeine Hinweise

1. Eingabefelder sind blau markiert. Alle weiteren Felder sind Berechnungs- oder Informationsfelder und deshalb gesperrt.
2. Felder, die grauen Text enthalten, sind Kontrollfelder oder Hilfsfelder für die Berechnung, die für den Anwender von untergeordneter Bedeutung sind.
3. Spalte M zeigt in den ersten drei Abschnitten (Einkommen, Bedarf und Überschuss/Manko) die Gesamtsumme an und dient ab dem vierten Abschnitt (Analyse) der Kontrolle (grauer Text). In den ersten beiden Abschnitten (Einkommen und Bedarf) können hier zudem Bemerkungen und/oder Belegstellen eingetragen werden.
4. Um zusätzliche Phasen der Unterhaltsberechnung hinzuzufügen kann das Blatt kopiert werden (Rechtsklick auf Reiter „Phase“ am unteren Bildrand -> „Verschieben oder kopieren...“ anwählen -> „(ans Ende stellen)“ markieren und Haken bei „Kopie erstellen“ setzen -> „OK“ anklicken -> zweites Blatt „Phase (2)“ erscheint [kann durch Rechtsklick -> „Umbenennen“ umbenannt werden]).
5. Die Unterhaltsberechnung erfolgt nach der zweistufigen Methode, bei welcher zuerst der konkrete Bedarf dem Gesamteinkommen gegenübergestellt und sodann der rechnerische Überschuss auf die Eltern und Kinder verteilt wird. Die Tabelle bietet aber zudem die Möglichkeit, einem oder beiden Elternteilen vor der Verteilung des Überschusses eine Sparquote auszuscheiden (vgl. Zeile 6.01).
6. Die Berechnung des Barunterhalts erfolgt unter Berücksichtigung des Einkommens der Kinder (Nettobedarf der Kinder). Folglich sind allfällige Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) im berechneten Barunterhalt bereits berücksichtigt (vgl. Zeile 7.05). Im Block „8 Dispositiv/Ergebnis“ werden die Familienzulagen vom berechneten Barunterhalt abgezogen und separat ausgewiesen (vgl. Zeilen 8.01 und 8.04).

**Erläuterungen im Einzelnen**

<b>Abschnitt</b>	<b>Zeile</b>	<b>Bemerkung zu Eingabe und Effekt</b>
Kopfzeile	2-4 links	Leere Felder unterhalb Titel für Fallnummer/Parteizeichnungen/Bezeichnung Phase etc. (blaue Felder)
	3	Eingabefelder für die Namen der Eltern und der gemeinsamen Kinder (blaue Felder; Kinder müssen ausgefüllt werden). Effekt: Die Eingabefelder werden für jedes Kind blau markiert und das Kind wird bei der Überschussbeteiligung berücksichtigt.
	4	Eingabefeld, ob Eltern verheiratet sind/waren. Effekt: Bei nicht verheirateten Eltern wird bei der Überschussverteilung keine Gesamtrechnung gemacht, sondern es wird der Überschussanteil der Kinder für jeden Elternteil separat berechnet. Zudem wird kein persönlicher Unterhalt berechnet.
	1 Einkommen	
	1.01-1.04	Eingabemöglichkeiten für Einkommen Eltern (blaue Felder)
	1.05-1.06	Eingabemöglichkeiten für Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und weitere durch die Eltern bezogene Leistungen, welche den Kindern zustehen (blaue Felder). Diese sind auf der Seite des Elternteils einzutragen, welcher sie tatsächlich bezieht. Effekt: Diese Einkommenspositionen fliessen in die Unterhaltsberechnung ein (Nettobedarf Kinder, vgl. Zeile 7.05) und werden im letzten Block (8 Dispositiv/Ergebnis) vom berechneten Barunterhalt abgezogen und separat ausgewiesen (vgl. Zeilen 8.01 und 8.04).
	1.07-1.08	Eingabemöglichkeiten für weiteres (zu berücksichtigendes) Einkommen der Kinder (blaue Felder). Dieses fliesst ebenfalls auf der Seite des Elternteils in die Unterhaltsberechnung ein, bei welchem es eingetragen wird (Nettobedarf Kinder, vgl. Zeile 7.05). Soll das Einkommen des Kindes bei beiden Eltern berücksichtigt werden (z.B. bei geteilter Obhut), ist es entsprechend anteilmässig aufzuteilen.
	1.09-1.11	Berechnung des Einkommens: Bei den Kindern: - Zeile 1.09 Einkommen Kinder aufgeteilt auf Elternteile - Zeile 1.10 Total Einkommen jedes Kindes einzeln - Zeile 1.11 Total Einkommen aller Kinder Total Einkommen ganze Familie: Zeile 1.11 ganz rechts
2 Bedarf	Allgemein	Die Bedarfspositionen sind bei der Person einzutragen, bei welcher sie tatsächlich anfallen. Kinderkosten sind auf der Seite des Elternteils einzutragen, welcher diese tatsächlich trägt.
	2.01-2.09	Eingabemöglichkeiten für häufig benötigte Bedarfspositionen (blaue Felder). Fettgedruckte Positionen stellen (ausgewählte) Positionen gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG (Notbedarf) vom 7. Dezember 2009 dar, ergänzt durch die Fremdbetreuungskosten (vgl. BGer, Urteil 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2)

	2.10-2.15	Eingabemöglichkeiten für weitere Bedarfspositionen (blaue Felder)
	2.16-2.18	Berechnung des Bedarfs: Bei den Kindern: - Zeile 2.16 Bedarf Kinder aufgeteilt auf Elternteile - Zeile 2.17 Total Bedarf jedes Kindes einzeln - Zeile 2.18 Total Bedarf aller Kinder Total Bedarf ganze Familie: Zeile 2.18 ganz rechts
3 Überschuss/ Manko	3.01-3.03	Berechnung von Überschuss und Manko: Bei den Kindern: - Zeile 3.01 Nettobedarf Kinder aufgeteilt auf Elternteile - Zeile 3.02 Total Nettobedarf jedes Kindes einzeln - Zeile 3.03 Total Nettobedarf aller Kinder Total Überschuss/Manko ganze Familie: Zeile 3.03 ganz rechts
4 Analyse	4.01-4.03	Übersicht, ob Bedarf Kinder/Eltern gedeckt werden kann.
	4.04	Allfällige Fehlbeträge werden angezeigt.
	4.05	Berechnung des Überschussverhältnisses. Effekt: Das Überschussverhältnis bestimmt grundsätzlich, in welchem Umfang die Eltern die Kinderkosten zu tragen haben. Ausnahme: Zeile 5.02 (Korrekturmöglichkeit vgl. unten)
5 Kinderunter- halt	5.01	Eingabefelder für Betreuungsverhältnis (blaue Felder; Eingabe als Bruch oder Dezimalzahl, die Summe der beiden Felder muss 1 ergeben). Effekt: Das Betreuungsverhältnis bestimmt den Anteil des jeweiligen Ehegatten am Überschussanteil des Kindes (vgl. Zeile 6.07) und den Anteil an den Familienzulagen (vgl. Zeile 8.03). Wichtig: Das Betreuungsverhältnis hat keine Auswirkung auf die Tragung des Nettobedarfs der Kinder (!).
	5.02	Eingabefelder, um ein anderes Verhältnis als das Überschussverhältnis zur Tragung des Nettobedarfs der Kinder zu bestimmen (blaue Felder, Summe der beiden Felder muss 1 bzw. 100 % ergeben). Effekt: Erfolgt keine Eingabe wird der Nettobedarf der Kinder entsprechend dem Überschussverhältnis (Zeile 4.05) getragen. Andernfalls wird der Nettobedarf der Kinder im Verhältnis der Eingabe auf die Eltern verteilt.
	5.03	Zeigt an, in welchem Verhältnis die Eltern den Nettobedarf der Kinder tragen (vgl. Bemerkungsfeld daneben).
	5.04	Gibt entsprechend dem Verhältnis von Zeile 5.03 an, mit welchem Betrag sich der Elternteil am Nettobedarfsanteil des anderen zu beteiligen hat (Spalten C und D für alle Kinder, Spalten E bis L für jedes Kind einzeln). Durch Verrechnung der Anteile beider Eltern resultiert der geschuldete Anteil am Nettobedarf, welcher Teil des Barunterhalts darstellt (vgl. Zeile 7.01).
	5.05-5.06	Hilfsfelder für die Berechnung (grauer Text)
	5.07	Gibt den geschuldeten Betreuungsunterhalt an (vgl. Zeile 7.04)

	5.08	Hilfsfeld für die Berechnung (grauer Text)
6 Überschussbeteiligung	6.01	Eingabefeld für eine Sparquote der Eltern (blaue Felder). Der Überschuss nach Abzug der Sparquote darf nicht negativ sein (Kontrollfeld Spalte M). Effekt: Die Sparquote wird den Ehegatten vorab zugeteilt. Dementsprechend reduziert sich der zu verteilende Überschuss.
	6.02	Berechnet den verbleibenden Überschuss nach Abzug der Sparquote. Bei verheirateten Eltern wird der Gesamtüberschuss berechnet. Bei nicht verheirateten Eltern erfolgt die Berechnung für jeden Elternteil separat.
	6.03	Zeigt den Überschussanteil nach grossen und kleinen Köpfen in Franken an. Sofern keine Korrektur vorgenommen wird (vgl. Zeile 6.04), wird der Überschuss in diesem Verhältnis verteilt.
	6.04	Eingabemöglichkeit um den Überschussanteil in Franken festzulegen (blaue Felder). Effekt: Der Überschuss wird nicht mehr nach grossen und kleinen Köpfen aufgeteilt, sondern der eingesetzte Betrag wird der betreffenden Person zugeschrieben. Wird nur bei den Kindern korrigiert, wird der verbleibende Überschuss hälftig auf die Eltern aufgeteilt. Wird bei einem Elternteil korrigiert, fällt der freigewordene Überschuss dem anderen Elternteil zu.
	6.05-6.06	Berechnet den Überschussanteil pro Person in Franken.
	6.07	Verteilung des Kinderüberschussanteils auf die Eltern gemäss dem Betreuungsverhältnis (vgl. Zeile 5.01).
	6.08	Berechnet die zur Deckung des eigenen Überschussanteils verwendeten Eigenmittel (eigener Überschuss).
	6.09	Berechnet die zur Deckung des Kinderüberschussanteils verwendeten Eigenmittel (eigener Überschuss – eigener Überschussanteil; Spalten C und D für alle Kinder, Spalten E bis L für jedes Kind einzeln).
	6.10	Berechnet den zu bezahlenden Kinderüberschussanteil an den anderen Ehegatten (Spalten C und D für alle Kinder, Spalten E bis L für jedes Kind einzeln).
7 zu bezahl. Unterhaltsbeiträge	Allgemein	Positive Beträge bedeuten, der betreffende Elternteil hat Unterhalt zu leisten. Negative Beträge zeigen an, dass der betreffende Elternteil Anspruch auf Unterhalt hat. Spalten C und D zeigt die Berechnung für alle Kinder, Spalten E bis L für jedes Kind einzeln an.
	7.01-7.03	Berechnet den geschuldeten Barunterhalt (Zeile 7.03) bestehend aus dem Anteil am Nettobedarf der Kinder (verrechnet, Zeile 7.01 bzw. 5.04) und dem zu tragenden Anteil am Überschussanteil der Kinder (verrechnet, Zeile 7.02 bzw. 6.10).
	7.04	Zeigt den geschuldeten Betreuungsunterhalt an (vgl. Zeile 5.07.)

	7.05	Berechnet den total zu bezahlenden Kinderunterhalt (Zeile 7.04 + Zeile 7.05). Pro memoria: Die von den Eltern bezogenen Familienzulagen (vgl. Zeilen 1.05-1.06) sind in diesem Betrag bereits berücksichtigt und demzufolge nicht mehr separat geschuldet (!). Sie werden im letzten Block (8 Dispositiv/Ergebnis) vom Barunterhalt abgezogen und separat ausgewiesen (vgl. Zeilen 8.01 und 8.03).
	7.06-7.13	Berechnet den geschuldeten persönlichen Unterhalt. Bei nicht verheirateten Eltern (vgl. Kopfzeile, Zeile 4) wird kein persönlicher Unterhalt berechnet.
	7.14	Berechnet den total geschuldeten Unterhalt, bestehend aus Kinderunterhalt und persönlichem Unterhalt.
8 Dispositiv/ Ergebnis	Allgemein	Beim unterhaltspflichtigen Elternteil werden die bezogenen Familienzulagen (vgl. Zeilen 1.05-1.06) vom berechneten Barunterhalt (vgl. Zeile 7.03) abgezogen, sofern die Unterhaltsschuld den Betrag der bezogenen Familienzulagen übersteigt. In diesem Fall sind die Familienzulagen zusätzlich geschuldet (vgl. Zeile 8.03). Ist der geschuldete Barunterhalt tiefer als die bezogenen Familienzulagen, werden letztere dem unterhaltspflichtigen Elternteil belassen und nicht vom geschuldeten Unterhaltsbeitrag abgezogen.
	8.01	Zeigt den zu bezahlenden Barunterhalt (vgl. Zeile 7.03) abzüglich allfälliger durch den betreffenden Elternteil bezogener Familienzulagen (vgl. Zeilen 1.05-1.06) an.
	8.02	Zeigt den zu bezahlenden Betreuungsunterhalt an (vgl. Zeile 7.04).
	8.03	Zeigt den total zu bezahlenden Kinderunterhalt (Barunterhalt + Betreuungsunterhalt) abzüglich allfälliger durch den betreffenden Elternteil bezogener Familienzulagen (vgl. Zeilen 1.05-1.06) an.
	8.04	Zeigt die zuzüglich zum Kinderunterhalt zu bezahlenden Familienzulagen bzw. den Anspruch auf Erhalt der Familienzulagen an (vgl. Zeilen 1.05-1.06), sofern diese nicht dem betreffenden Elternteil belassen werden (vgl. allgemeine Bemerkung zu 8 vorstehend).
	8.05	Berechnet den gebührenden Unterhalt der Kinder, bestehend aus Bedarf, Betreuungsunterhalt und Überschussanteil.
	8.06	Zeigt einen allfälligen Fehlbetrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts der Kinder an.
	8.07	Zeigt den zu bezahlenden persönlichen Unterhalt (vgl. Zeile 7.13) an.
	8.08	Zeigt den total geschuldeten Unterhalt, bestehend aus Kinderunterhalt und persönlichem Unterhalt abzüglich allfälliger durch den betreffenden Elternteil bezogener Familienzulagen (vgl. Zeilen 1.05-1.06) an.